

2110

c) Die italienische Regierung verpflichtet die Freizeitwerke für den vergünstigten Energieverbrauch als von öffentlichen Produktionsunternehmen und ... und stellt der "Montecatini" die zur Sicherstellung der Verpflichtungen nötigen Leistungen zur Verfügung, sofern ... der Lieferung der vergünstigten Energiemenge ...

Der in Ziff. 1. Montag, 22. September 1947.

Resia-Werk. Import von Winterenergie aus Italien gegen Vorauszahlung von 30 Millionen Schweizerfranken.

Politisches Departement. Antrag vom 18. September 1947.

1. Die Elektro-Watt, Elektrische und Industrielle Unternehmungen A.G. in Zürich, hat am 30. August 1947 im Namen eines Konsortiums schweizerischer Gesellschaften und Verwaltungen (Stadt Zürich, Aare-Tessin A.G. für Elektrizität in Olten, Centralschweizerische Kraftwerke in Luzern, Kraftwerk Laufenburg in Laufenburg, Kraftwerke Brusio A.G. in Poschiavo, Kraftwerke Sernf-Niedererbach A.G., Schwanden/Glarus) mit der "Montecatini", Società Generale per l'Industria Mineraria e Chimica in Mailand einen Vertrag unterzeichnet. Durch diesen Vertrag verpflichtet sich das Konsortium, an die "Montecatini" in 15 aufeinander folgenden Monatsraten insgesamt 30 Millionen Schweizerfranken zu zahlen, welche die "Montecatini" zur Fertigstellung zweier Kraftwerke an der Resia verwendet. Die "Montecatini" verpflichtet sich zur Rückzahlung dieses Vorschusses durch Lieferung von jährlich 120 Mio Kilowattstunden Winterenergie. Auf diese Weise soll der Vorschuss in 9 bis 10 Jahren zurückbezahlt sein. Der Preis der Energie franko Schweizergrenze beträgt 3,6 Rp/kWh und wird bezahlt, indem 3,3 Rp mit dem erwähnten Vorschuss zur Verrechnung gelangen, während 0,3 Rp nach Massgabe der effektiven Energielieferungen an die "Montecatini" ausbezahlt werden.

2. Mit Bezug auf die Lieferungen der 120 Mio kWh ist vorgesehen, dass die Brusio-Werke in Poschiavo 80 Mio kWh an das Konsortium liefern, anstatt diese auf Grund bestehender Verträge an die "Vizzola", Società per Azioni Lombarda per Distribuzione di Energia Elettrica in Mailand abzugeben. Die "Montecatini" ihrerseits liefert an Stelle der Brusio-Werke 80 Mio kWh an die "Vizzola" und nur 40 Mio kWh direkt an das Konsortium. Ueber diese Substitutionen wurde zwischen den Brusio-Werken und der "Vizzola" am 25./27. August eine separate Vereinbarung getroffen.

3. Das Konsortium wünscht, dass zur Sicherung dieses Geschäftes mit der italienischen Regierung eine Vereinbarung getroffen wird, die folgende Punkte umfassen sollte:

a) Die beiden Regierungen nehmen von den unter Ziff. 1 und 2 genannten Vereinbarungen Kenntnis und geben die Zusage ab, bei ihrer Durchführung nach Möglichkeit behilflich zu sein.

b) Die schweizerischen Behörden bewilligen die Vorauszahlung der 30 Mio Schweizerfranken in Gold, die Ueberweisung in freien Schweizerfranken von 0,3 Rp. pro kWh bei Lieferung der Energie und Befreiung von der Clearing-Einzahlungspflicht mit Bezug auf den Gegenwert der Energielieferungen, der für die Verzinsung und Amortisation des Vorschusses dient.

c) Die italienische Regierung gestattet die freie Ausführung der vereinbarten Energiemenge, befreit sie von allfälligen Produktionssteuern und Exportabgaben und stellt der "Montecatini" die zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen nötigen Devisen zur Verfügung, sofern sie an der Lieferung der vereinbarten Energiemenge verhindert sein sollte.

Der in Ziff. 1 erwähnte Vertrag wird erst in Kraft treten nach Unterzeichnung einer solchen zwischenstaatlichen Vereinbarung.

4. Die Schweizerische Nationalbank hat am 23. August auf Grund von Art. 8 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen die Gewährung des Kredites von 30 Mio Schweizerfranken bewilligt, nachdem sich das Volkswirtschaftsdepartement, das Finanz- und Zolldepartement und das Politische Departement damit einverstanden erklärt hatten.

Das Amt für Elektrizitätswirtschaft erachtet das Zustandekommen dieses Geschäftes als für die schweizerische Elektrizitätsversorgung von grösster Wichtigkeit, da dadurch bereits vom Winter 1949/50 an der Mangel an Winterenergie in der Schweiz gemildert werden kann.

Die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes hat sich mit den in Ziff. 3 erwähnten schweizerischen Zusicherungen einverstanden erklärt.

Gestützt auf diese Ausführungen wird, im Einverständnis mit der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes und dem Amt für Elektrizitätswirtschaft des Post- und Eisenbahndepartementes, antragsgemäss

#### Das Bundeskolle b e s c h l o s s e n :

1. Von den vorgelegten Vereinbarungen wird Kenntnis genommen.

2. Die Schweizerische Gesandtschaft in Rom wird ermächtigt, mit den zuständigen italienischen Behörden über den Abschluss eines Notenwechsels zu verhandeln und ihn zu unterzeichnen.

Protokollauszug an das Politische Departement (5 Expl.), an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung), an das Post- und Eisenbahndepartement (Chef, Amt für Elektrizitätswirtschaft) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. O. J.*